

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Dornberg	30.09.2010	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	26.10.2010	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II / N 6 "Kampheide Süd" für eine Teilfläche des Gebietes südlich der Straße Kampheide, westlich der Deppendorfer Straße und 217. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Kampheide Süd)

- Stadtbezirk Dornberg -

Aufstellungsbeschluss/ Änderungsbeschluss**Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung****Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)**

Grundsatzbeschluss und Festlegung des Geltungsbereiches BV Dornberg 20.05.2010, TOP 9 öff., StEA 01.06.2010 TOP 4.2 öff.

Beschlussvorschlag:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II / G 14 „Kampheide“ (Entwurfsbeschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 22.09.1994) ist einzustellen.
2. Der Bebauungsplan Nr. II / N 6 „Kampheide Süd“ für eine Teilfläche des Gebietes südlich der Straße Kampheide, westlich der Deppendorfer Straße ist gemäß § 2 (1) BauGB neu aufzustellen.
Für die genauen Grenzen des Plangebietes ist die im Abgrenzungsplan - M.:1:500 (im Original) - mit blauer Farbe vorgenommene Abgrenzung im Sinne des § 9 (7) BauGB verbindlich.
3. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB zu ändern (217. Änderung – Wohnbaufläche Kampheide Süd). Der Änderungsbereich ist aus Anlage A ersichtlich.
4. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird gemäß den Aussagen in der Begründung bzw. gemäß Anlage D der Vorlage festgelegt.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

5. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB ist auf der Grundlage der in der Vorlage dargestellten allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sowie der Darstellung und Begründung zur 217. Änderung des Flächennutzungsplanes nach den von der Stadt Bielefeld beschlossenen Richtlinien durchzuführen.
6. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgt gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Initiative für die Planung beruht auf einer privaten Projektentwicklung. Der Projektträger hat sich bereit und in der Lage erklärt, die Kosten, die mit den Planungen zur Erreichung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben verbunden sind, vollständig zu tragen. Der Bebauungsplan soll durch ein Planungsbüro erarbeitet werden. Ein dementsprechender städtebaulicher Vertrag liegt vor.

Die Entwicklung des Plangebietes soll in einem städtebaulichen Vertrag zwischen dem Projektträger und der Stadt Bielefeld parallel zum weiteren Bauleitplanverfahren bis zum Satzungsbeschluss geregelt werden.

Die Kosten für die Erschließungsmaßnahmen zur äußeren und inneren Erschließung des Plangebietes, für die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zur Aufwertung des Kinderspielplatzes an der Greifenberger Straße gehen zu Lasten des Projektträgers.

Sollte es zu öffentlichen Erschließungsmaßnahmen kommen, sollen diese durch Vertrag gemäß § 124 BauGB einem privaten Erschließungsträger übertragen werden. Dadurch kann sich die Stadt Bielefeld im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung von sämtlichen Erschließungsaufwendungen, mit Ausnahme der nicht beitragsfähigen Kanalbaukosten, die aus dem Etat der Stadtentwässerung bezahlt werden, unabhängig von ihrer Beitragsfähigkeit, befreien. Anderenfalls kommt im Rahmen des geltenden Beitragsrechtes die Erhebung von Beiträgen nach dem Baugesetzbuch oder dem Kommunalabgabengesetz in Betracht.

Die der Stadt durch die Bauleitplanung entstehenden Kosten sind im weiteren Verfahren zu ermitteln.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

zu 1.)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II / N 6 „Kampheide Süd“ überlagert sich im Nordwesten mit dem Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. II / G 14 „Kampheide“ (Einleitung des Verfahrens durch Entwurfsbeschluss, Rat der Stadt Bielefeld vom 22.09.1994). Zur Rechtssicherheit und –klarheit soll der einfache Bebauungsplan Nr. II / G 14 „Kampheide“ durch den aufzustellenden Nr. II / N 6 „Kampheide Süd“ überplant und ersetzt werden.

Die in dem Bebauungsplan Nr. II / G 14 „Kampheide“ geplante Wohnbebauung an der Straße Kampheide (2 Wohnhäuser) ist mittlerweile auf der Grundlage des § 33 BauGB (Genehmigung von Bauvorhaben während eines Aufstellungsverfahrens eines Bebauungsplanes) genehmigt und errichtet worden. Somit wurden die Ziele dieses Bebauungsplanes zwischenzeitlich umgesetzt. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II / G 14 „Kampheide“ ist daher einzustellen.

zu 2.)

Das Gebiet „Kampheide – Süd“ ist Bestandteil der Struktur- und Rahmenplanung „Nördliches Dornberg“. Es gehört zu den Gebieten, für die aufgrund der durchgeführten Untersuchung Baurecht geschaffen werden kann.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 01.06.2010 nach vorheriger Beratung in der Bezirksvertretung Dornberg beschlossen, in dem aufzustellenden Bebauungsplan alle Grundstücksteilflächen zu erfassen, die südlich der Straße Kampheide gemäß der Struktur- und Rahmenplanung „Nördliches Dornberg“ für eine Wohnbauentwicklung vorgesehen sind.

zu 3.)

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB). Mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert werden (§ 8 (3) BauGB).

Die neue städtebauliche Zielsetzung erfordert auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes, um dem Gebot der Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan Genüge zu tun. Sie soll als 217. Änderung „Wohnbaufläche Kampheide Süd“ parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. II / N 6 „Kampheide Süd“ durchgeführt werden.

Die Grenzen des Änderungsbereiches gehen aus dem Lageplan der Anlage A hervor.

zu 4.)

Die Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt ist festzulegen.

Die erforderliche Umweltprüfung mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung soll in dem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung auf der Grundlage der Ausführungen zum vorläufigen Umweltbericht erfolgen.

Bezüglich der Umweltprüfung (Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung) werden im weiteren Verfahren die Träger öffentlicher Belange beteiligt, die zu Umfang und Detaillierungsgrad Stellungnahmen abgeben und die in der Umweltprüfung berücksichtigt werden sollen (Scoping).

Die im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens bereits gewonnenen Erkenntnisse zum Umfang und Detaillierungsgrad sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

Die in Anlage D beigefügte Darstellung des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung ist im weiteren Verfahren mit den dort gewonnenen Erkenntnissen fortzuschreiben.

zu 5.)

Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit soll durch die Gelegenheit der Bürgerinnen und Bürger zur Einsichtnahme in die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nebst ihrer Auswirkungen, die Durchführung der öffentlichen Anhörung sowie die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung zur Planung erfolgen.

zu 6.)

Parallel zu der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit soll die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgen.

Die erforderliche Umweltprüfung mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung soll in dem Umweltbericht als gesonderten Teil der Begründung auf der Grundlage der Ausführungen des vorläufigen Umweltberichtes erfolgen.

Bezüglich der Umweltprüfung werden die Träger öffentlicher Belange im Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB zur Äußerung hinsichtlich des Untersuchungsumfanges der Umweltprüfung und des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes entsprechend § 2 (4) BauGB aufgefordert.

Kurzfassung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Bauleitplanung

Planungsanlass / Planungsziel

Innerhalb des rd. 2,5 ha großen Plangebietes am südlichen Rand des Ortsteiles Deppendorf befinden sich neben Wohnbebauung Anlagen aufgelassener erwerbsgärtnerischer Nutzungen. Diese finden sich im östlichen Bereich des Plangebietes in der Form von zusammenhängenden baufälligen Gewächshäusern. Im Westen des Gebietes liegen Freiflächen, die ehemals von einer Baumschule genutzt wurden.

Nach der Aufgabe dieser gärtnerischen Nutzungen südlich der Straße Kampheide und den seit dieser Zeit weitgehend brachliegenden Betriebsflächen ergibt sich die Möglichkeit einer städtebaulichen Neuordnung.

Vor dem Hintergrund der vorhanden städtebaulichen Situation mit der nördlich der Kampheide anschließenden vorhandenen Wohnbebauung und dem im Süden des Plangebietes unmittelbaren Angrenzen an den Landschaftsraum ist ein Bauungskonzept für eine Nachnutzung entwickelt worden.

Dieses Konzept sieht unter Berücksichtigung der im Gebiet vorhandenen Wohnbebauung ein Angebot von Bauflächen für eine Wohnbebauung mit Einzelhäusern in Form von 1- und 2-Familienhäusern vor. Das Konzept und die damit verbundene Nachnutzung der ehemaligen Gärtnerieigeln stellen aus städtebaulicher Sicht einen Beitrag zur Abrundung des bestehenden Siedlungsbereiches dar.

Mit der Nachnutzung der Gärtnerieflächen kann der Inanspruchnahme von Landschafts- und Freiraum für Siedlungszwecke begegnet werden.

Planungsrechtliche Situation

In der „Struktur- und Rahmenplanung Nördliches Dornberg“ (Perspektiven für die Ortsteilentwicklung Niederdornberg – Deppendorf – Schröttinghausen: Siedlungskonzept Nördliches Dornberg) ist der gesamte Siedlungsraum hinsichtlich der Eignung für eine Wohnbebauung untersucht worden. Dabei hat sich gezeigt, dass die Fläche „Kampheide / Süd“ einer der Bereiche in dem Untersuchungsraum ist, die für eine Entwicklung für Zwecke des Wohnens geeignet sind.

Auf der Grundlage der Struktur- und Rahmenplanung wird das Plangebiet als geeignete Fläche für eine bauliche Weiterentwicklung des bestehenden Siedlungsbereiches im Sinne einer Abrundung eingestuft. Gleichzeitig kann mit einer Inanspruchnahme der Fläche eine sinnvolle Nachnutzung bereits versiegelter Flächen (Gärtnerieien) erreicht und ein klarer Ortsrand geschaffen werden.

Hieraus ergeben sich für die Planung wesentliche Vorgaben für die „Tiefe“ des Plangebietes von der Straße Kampheide nach Süden, die Bauungs- und die Erschließungsstruktur.

Das Plangebiet ist aufgrund der geringen Größe nicht im Regionalplan - Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, als Siedlungsbereich ausgewiesen und auch nicht im Flächennutzungsplan der Stadt Bielefeld als Wohnbaufläche dargestellt.

Als Ergebnis der landesplanerischen Abstimmung zu dem Siedlungskonzept „Nördliches Dornberg“ bestehen aus regionalplanerischer Sicht u. a. für den Bereich Kampheide Süd keine Bedenken.

Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB zum Zwecke der Darstellung von Wohnbaufläche geändert werden.

Nördlich des Plangebietes grenzt in Gegenlage der Straße Kampheide das Wohngebiet „Ronsiek“ an, dessen rd. 100 Wohngebäude und Erschließungsflächen durch die Bauungspläne II / Sc 2 und II / Sc 3 „Hof Ronsiek“ sowie II / N 5 überplant sind.

Für Teilflächen des Plangebietes ist im Jahr 1994 ein einfaches Bebauungsplanverfahren (Nr. II / G 14 „Kampheide“) begonnen worden. Das Ziel der Planung war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Wohnhäusern auf einer Teilfläche des Flurstückes 335 südlich der Straße Kampheide.

Die Gebäude Kampheide 12a und 12b sind mittlerweile auf der Grundlage des § 33 BauGB genehmigt und errichtet worden und sollen aufgrund des städtebaulichen Zusammenhanges mit ihren Grundstücken in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. II / N 6 „Kampheide Süd“ einbezogen werden.

Planungskonzept

Die Ausdehnung des Plangebietes nach Süden wird in Anlehnung an den Verlauf der Straße Kampheide in ca. 80 m Tiefe nach Süden vorgesehen. So erlaubt sich eine vertretbare Arrondierung des Siedlungsbereiches an dieser Stelle.

Dabei ist eine ländliche Bebauungsstruktur vorgesehen, die dem Übergang vom Siedlungs- zum Landschaftsraum entsprechen soll.

Die Bebauungsstruktur soll durch kleinmaßstäbliche Gebäude mit relativ großen Baugrundstücken (im Durchschnitt rd. 800 m²) deutlich werden. Eine Ausnahme kann hier der bereits bebaute Bereich in der Mitte des Plangebietes bilden. Hier soll die kleinteilige Einzelhausneubebauung den Charakter einer Hofstruktur in Form von Einzel- und Doppelhäusern erhalten, d.h. es wird eine Gebäudeanordnung um einen Platz vorgesehen.

Die Belange des Bestandsschutzes werden durch die Überplanung bebauter Bereiche nicht berührt.

Für das innerhalb des Plangebietes im Süden vorhandene Gebäude Kampheide 16 wird unabhängig von der aufgezeigten städtebaulichen Konzeption mit einer Neubebauung ein Umbau bzw. eine Sanierung im Bestand möglich sein.

Der Ortsrand im Süden soll durch die Bebauung zukünftig eindeutig ablesbar sein. Daher ist vorgesehen, dass eine Neubebauung hier auf einer Linie entstehen soll.

Im Osten des Plangebietes soll die Bebauung in einem ausreichenden Abstand von rd. 30 m zur Deppendorfer Straße vorgesehen werden, um hier durch die Abstandsbildung zunächst den Ansprüchen an den Verkehrslärmschutz zu genügen. Dabei wird bewusst in Kauf genommen, dass die Bebauung aus der Flucht der nördlich der Straße Kampheide anschließenden Baugrundstücke entlang der Deppendorfer Straße zurückweicht.

Die charakteristische Bauweise als straßenbegleitende Bebauung kann auch bei einem „Zurücksetzen“ der künftigen Bebauung aus der Straßenflucht in dem Orsteingangsbereich beibehalten werden.

Um auch aus energetischer Sicht eine gute Besonnung der vorhandenen und der geplanten Gebäude in dem Plangebiet sicher zu stellen und so eine optimale Möglichkeit von Sonnenenergienutzung zu gewährleisten, sollen die neuen Gebäude

- in offener Bauweise
- mit einer Firsthöhe / Gebäudehöhe von maximal 10 m
- mit ausreichendem Bebauungsabstand zur Vermeidung von Verschattung,
- mit der Firstrichtung in Ost-West-Richtung.

vorgesehen werden.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird mit 14 m / 16 m - Tiefe / Breite für die Bauzwecke ausreichend großzügig dimensioniert. Dabei werden für die Standorte der potentiellen Neubebauung einzelne Baufenster festgesetzt. Es wird zur Steuerung der Bebauung innerhalb des Plangebietes bewusst auf zusammenhängende Baufenster im Sinne von „Bauteppichen“ verzichtet, um hier eindeutig eine Kleinteiligkeit der Bebauungsstruktur zu erreichen.

Es wird eine maximal zulässige Zweigeschossigkeit sowie eine maximal zulässige Traufhöhe von 4,50 m bei einer maximal zulässigen Firsthöhe von 10,00 m innerhalb des Gebietes festgesetzt. Dabei soll für das jeweilige Hauptgebäude ausschließlich das geneigte Dach mit einer Neigung von 25° - 45° zulässig sein.

Einzelne untergeordnete Gebäudeteile sollen aber auch mit Flachdächern ausgeführt werden dürfen.

Es soll zudem eine Beschränkung der Wohneinheiten für die Neubebauung vorgesehen werden. Dabei wird die Anzahl pro Wohngebäude beim Einzelhaus auf zwei Wohnungen / bzw. eine Wohneinheit bei Doppelhaushälften beschränkt. Das Ziel für eine solche Beschränkung der Wohneinheiten ist der damit verbundene Vermeidung von Mehrfamilienhäusern und die damit verbundene Reduzierung der Stellplätze auf den privaten Grundstücken und die Verringerung des Ziel- und Quellverkehrs in dem Planbereich.

Die planungsrechtlichen Festsetzungen sollen durch eine Festsetzung gemäß § 9 (2) Ziffer 2 BauGB ergänzt werden, nach der die Umsetzung der Planinhalte bzw. die Ausnutzung der festgesetzten Art der baulichen Nutzung im Bereich der ehemaligen Gärtnereifläche an der Deppendorfer Straße (Flurstück 396) für eine Neubebauung über das heute bereits bauordnungsrechtlich genehmigte Maß hinaus, an folgende Voraussetzung gekoppelt wird:

- den vollständigen Abbruch und die vollständige Beseitigung der bestehenden Gewächshäuser.

Die nicht mehr genutzten und teilweise verfallenen Gewächshäuser stellen einen städtebaulichen Mischstand dar. Eine Wohnbebauung hierzu in unmittelbarer Nähe ist städtebaulich nicht vertretbar. Sie soll daher erst dann realisiert werden, wenn vorher die ehemalige gärtnerisch / gewerblich genutzten Anlagen beseitigt sind.

Ohne die Umsetzung dieser Bedingung sind die Inhalte des Bebauungsplanes an dieser Stelle des Plangebietes nicht zu vollziehen.

Im Nutzungsplan wird der Bereich, für den die aufschiebende Bedingung greifen soll, entsprechend gekennzeichnet.

Planungsauswirkungen

Die erforderliche Umweltprüfung mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie Angaben zu geplanten Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen der Planung und der Methoden zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen sollen im Umweltbericht im weiteren Verfahren dargestellt werden.

Nach europäischem Recht müssen bei Eingriffsplanungen alle streng und auf europäischer Ebene besonders geschützten Arten berücksichtigt werden. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung müssen auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verbote nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz, welche bei der Umsetzung des Bebauungsplanes entstehen, als spezielle Artenschutzprüfung (SAP) abgeprüft werden. Die Auswirkungen und möglichen Konflikte der Planung auf die planungsrelevanten Arten im Sinne der Definition des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW sind im weiteren Verfahren zu untersuchen. Im weiteren Verfahren wird für das Plan- und Untersuchungsgebiet noch ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

Sofern mit der Aufgabe der Gärtnereinutzungen nicht bereits Bodenuntersuchungen mit dem Ziel einen potenziellen Altlastenverdacht durch Spritzmittel etc. auszuschließen, erfolgt sind, sind entsprechende Gefährdungsabschätzungen noch im Bauleitplanverfahren vorzusehen, um sicherzustellen, dass die beabsichtigte Wohnbauentwicklung an diesem Standort trotz der bisherigen Nutzung weiterverfolgt werden kann. Diese Untersuchungen haben zu belegen bzw. Maßnahmen zu benennen, dass es bedingt durch den im Zusammenhang mit dem Anbau von

Zierpflanzen verwendeten Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zu Rückständen im Boden gekommen ist, die der zukünftig geplanten Wohnnutzung auf der Basis des aktuellen Bodenschutzrechtes entgegenstehen.

Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes sind durch die Planung nicht berührt. Bzgl. des Verkehrsimmissionsschutzes sind im weiteren Verfahren notwendige Schutzmaßnahmen entlang der Deppendorfer Straße ggf. noch gutachterlich festzustellen. Aktive Lärmschutzmaßnahmen - z. B. durch die Anordnung von Lärmschutzwänden, -wällen oder baulichen Einrichtungen entlang der Straße sind ortsuntypisch und scheiden daher aus. Aus stadtplanerischer Sicht ist es trotz der möglichen kritischen Verkehrslärmbelastung im Bereich der Deppendorfer Straße sinnvoll, hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Wohnnutzung zu schaffen. Es wird hier zunächst von der Berücksichtigung sog. passiver Schallschutzmaßnahmen, Ausrichtung von Wohnungsgrundrissen sowie einer lärmabgewandten Stellung der Gebäude ausgegangen.

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Planung nicht berührt. Die Auswirkungen auf die soziale Infrastruktur (Bedarfssituation Spielplatz, Kindergarten, Grundschule) sind im weiteren Verfahren vor dem Hintergrund der zu erwartenden zusätzlichen Wohneinheiten noch zu ermitteln.

Die Entwässerung des Plangebietes soll im Trennsystem erfolgen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers in dem Plangebiet scheidet aufgrund der Bodenverhältnisse aus.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Anlagen

A	217. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnbaufläche Kampheide Süd“ Änderungsbeschluss Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
B	Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II / N 6 „Kampheide Süd“ – • Übersicht des Geltungsbereiches (M. 1 : 5.000) • Abgrenzungsplan des Geltungsbereiches (M. 1 : 2.000) • Neu aufzustellender Bebauungsplan - Nr. II / N 6 „Kampheide Süd“ Gestaltungsplan (M. 1:2.000) • Neu aufzustellender Bebauungsplan - Nr. II / N 6 „Kampheide Süd“ Gestaltungsplan - Legende • Neu aufzustellender Bebauungsplan - Nr. II / N 6 „Kampheide Süd“ Nutzungsplan (M. 1:2.000) • Neu aufzustellender Bebauungsplan - Nr. II / N 6 „Kampheide Süd“ Nutzungsplan - Legende Aufstellungsbeschluss Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
C	Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II / N 6 „Kampheide Süd“ - • Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung Aufstellungsbeschluss Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
D	Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II / N 6 „Kampheide Süd“ - • Umfang und Detaillierungsrad der Umweltprüfung Aufstellungsbeschluss Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung